

**Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Eitelborn
vom 28. Januar 2002,
zuletzt geändert durch die 2. Satzung
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
vom 26.4.2007**

Der Ortsgemeinderat von Eitelborn hat in seiner Sitzung am 25.10.2001 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 104) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Eitelborn und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsunabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig

**§ 4
Höhe der Gebühren**

- | | | |
|-------|---|---------|
| I. | <u>Bestattungsgebühren</u> | |
| 1. | Erdbeisetzungen | |
| 1.1 | In Reihengrabstätten | |
| 1.1.1 | Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 250 EUR |
| 1.1.2 | Verstorbene nach Vollendung 5. Lebensjahr | 500 EUR |

1.2	in Wahlgrabstätten	
1.2.1	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	500 EUR
1.3	Urnenbeisetzungen	
1.3.1	In Urnenmauern	50 EUR
1.3.2	In Reihen- oder Wahlgrabstätten, in denen bereits Erdbe- stattete ruhen	80 EUR
1.3.3	In Urnenreihen- oder Wahlgrabstätten	120 EUR
1.4	Erdbeisetzungen von Tot- und Fehlgeburten	
1.4.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vor- schriften kein besonderes Grab notwendig ist oder perso- nenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten, die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden	90 EUR
II.	<u>Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen</u>	
1.	Ausbettung von Leichen Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch ge- werbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kos- ten sind Von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.	
2.	Ausbettung von Urnen	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	80 EUR
2.2	Ausbettung von Urnen aus Urnenischen in Urnenmauern	30 EUR
3.	Wiederbeisetzung Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
III.	<u>Nutzungsgebühren – Rechte an Grabstätten</u>	
1.	Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten	
1.1	Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und an- meldepflichtigen Totgeburten	120 EUR
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	360 EUR
1.3	Für Urnenreihengrabstätten	
1.3.1	In Urnenmauern	480 EUR
1.3.2	In Urnenischen, in denen bereits Urnen bestattet sind, für jede Urne	100 EUR
1.3.3	Als Urnenreihengrabstätte	200 EUR
1.4	als Urnen-Erdgrabstätte in bereits belegten Grabstätten für jede Urne	100 EUR
2.	Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten	
2.1	für jede Einzel-Wahlgrabstätte und jede weitere Wahlgrab- stätte	480 EUR

- | | | |
|-------|--|---------|
| 2.2 | Urnenwahlgrabstätten | |
| 2.2.1 | In Urnenmauern | 613 EUR |
| 2.2.2 | In Urnennischen, in denen bereits Urnen bestattet sind, für jede Urne | 100 EUR |
| 2.2.3 | In Urnengrabfeldern | 360 EUR |
| 2.3 | als Urnen-Erdgrabstätte in bereits belegten Grabstätten für Erdbestattungen, für jede Urne | 100 EUR |
3. Verlängerung des Nutzungsrechts
Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach den Vorschriften der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen werden die Gebühren bzw. die anteiligen Gebühren entsprechend des Abschnittes III erhoben.

IV. Sonstige Gebühren

- | | | |
|-------|--|---------|
| 1. | Einsegnungshalle | |
| 1.1 | Benutzung der Einsegnungshalle und Aufbewahrung der Leichen in Aufbewahrungsräumen | 100 EUR |
| 1.2 | Aufbewahrung von Leichen ohne Benutzung der Einsegnungshalle | |
| 1.2.1 | bis zu drei Tagen | 50 EUR |
| 1.2.2 | Für jeden weiteren angefangenen Tag | 15 EUR |

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 21. März 1995 außer Kraft.

56412 Eitelborn, 28. Januar 2002

(Siegel)

Blath, Ortsbürgermeister

Hinweise:

1. Änderungssatzung vom 25.4.2006, Beschluss des Ortsgemeinderates vom 15.2.2006, veröffentlicht im Wochenblatt. v. 5.5.2006, in Kraft getreten am 6.5.2006.

2. Änderungssatzung vom 26.4.2007, Beschluss des Ortsgemeinderates vom 22.3.2007, veröffentlicht im Wochenblatt v. 11.5.2007, in Kraft getreten am 12.5.2007.